

# Allgemeine Vertragsbedingungen der PSINOVA AG

Stand: September 2023

der  
PSINOVA AG  
mit Sitz in Konstanzerstrasse 60, CH-8274 Tägerwilen  
(im folgenden **PSINOVA AG** genannt)

## 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die Geschäftsbedingungen für PSINOVA AG-Lieferungen & Leistungen, die durch Rahmenverträge bzw. Einzelaufträge näher spezifiziert werden. In Rahmenverträgen bzw. Einzelaufträgen sind von den AVB abweichende Vereinbarungen zulässig, sofern diese ausdrücklich und mit einem Bezug auf die entsprechende AVB-Bestimmung erfolgen. Bestimmungen in Einzelaufträgen gehen Vereinbarungen in Rahmenverträgen vor. Mit Abschluss eines Rahmenvertrags bzw. Einzelauftrags anerkennt der Kunde ausdrücklich die Anwendbarkeit der jeweils gültigen allgemeinen Vertragsbedingungen.

## 2. Verantwortlichkeiten

Der Kunde liefert alle Informationen, Drittanbieter-Lizenzen und anderweitige Unterstützung, die für die Umschreibung und Durchführung des Auftrages notwendig und nützlich sein können. Die Durchführung von Beratungs-Dienstleistungen wird vom Kunden überwacht und kontrolliert. PSINOVA AG kann die Ausführung einzelner Leistungen nach Information des Kunden an Dritte („Unterakkordanten“) vergeben. Kann eine Leistung durch PSINOVA AG nur dann erbracht werden, wenn dazu eine Leistung durch von Kunden bestimmte Dritte erbracht werden muss, so umfasst die Leistung ein als „Fremdleistungsanteil“ bezeichnetes Element, für dessen Erbringung der Kunde verantwortlich ist. Die Vertragsparteien anerkennen eine gegenseitige Aufklärungspflicht hinsichtlich Tatsachen, die eine vertragsgemässen Erfüllung in Frage stellen (z.B. Nichteinhaltung vereinbarter Pflichten) oder zu unzweckmässigen Lösungen führen.

## 3. Vertragsdauer

Rahmenvertrag und Einzelauftrag treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Beide Vertragsparteien können unter Einhaltung der im Rahmenvertrag bzw. Einzelauftrag genannten Frist den Vertrag kündigen. Dabei hat der Kunde die Kosten aller bereits erbrachten Beratungsleistungen und der im Hinblick auf die Vertragserfüllung besonders getätigten Vorkehrungen zu bezahlen. Verlangt eine Vertragspartei einen fristlosen Projektabbruch, so schuldet sie der anderen Vertragspartei Schadenersatz in angemessener Höhe, falls die andere Vertragspartei nicht begründeten Anlass zum Projektabbruch gegeben hat.

## 4. Termine

Vereinbarte Termine gelten, wenn es nicht in Rahmenverträgen oder Einzelaufträgen ausdrücklich anders vereinbart ist, als Richtlinien, für deren Einhaltung keine Haftung übernommen werden kann. Periodische Standortbestimmungen dienen dazu, die Einhaltung von Terminen zu gewährleisten. Allfällige Abweichungen sollen möglichst frühzeitig kundgegeben werden. Eine Vertragspartei ist auch bei – abweichend von Abs. 1 – fest zugesicherten Terminen von ihren Terminverpflichtungen entbunden, sofern die Verzögerungen durch die andere Vertragspartei verursacht worden sind. Darunter fallen insbesondere jene Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber zugesicherte personelle Ressourcen nicht zur Verfügung stellen kann.

## 5. Abnahme von Softwarelösungen und Dienstleistungen

Mit Lieferung und Meldung der Betriebsbereitschaft von Softwarelösungen oder Dienstleistungen durch PSINOVA, ist die Leistung innerhalb angemessener Frist -spätestens jedoch binnen 4 Wochen- vom Auftraggeber abzunehmen. Die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Die Inbetriebnahme oder produktive Nutzung der Leistung gilt als Abnahme.

## 6. Vergütung von Dienstleistungen

Sofern nicht anders vereinbart, werden die Leistungen von PSINOVA AG monatlich auf der Grundlage von Zeitaufschreibungen nach Aufwand vergütet. Das Honorar auf der Basis eines 8-Stunden-Tages und die Spesenentschädigung sind im Rahmenvertrag oder Einzelauftrag festgelegt. Andernfalls gelten die Konditionen der aktuellen PSINOVA-Preisliste. Überstunden werden zu 1/8 des Tagessatzes vergütet.

## 7. Preise / Preisanpassungen

PSINOVA AG ist berechtigt, die Vergütung innerhalb eines jeden Vertragsjahres mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten anzuheben, wenn sich die Kosten für die in der Vergütung enthaltenen Leistungsbestandteile erhöhen.

## 8. Gesetzliche Abgaben

Sämtliche aufgeführten Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Abgaben und Steuern. Bei Auslandsrechnungen ohne Mehrwertsteuer obliegt es dem Rechnungsempfänger, die im Empfängerland zu entrichtende Mehrwertsteuer anzumelden und abzuführen. Der Rechnungsempfänger bescheinigt die Abzugsberechtigung gemäss Nullregelung (UStDV §52 Abs.4).

## 9. Zahlungsbedingungen

Die von der PSINOVA AG gestellten Rechnungen sind netto innert 14 Tagen zahlbar. Bei Aufwandsprojekten basieren die Abrechnungen auf Zeitaufschreibungen, die von der PSINOVA AG monatlich erstellt werden. Ohne Gegenbericht des Kunden innert 14 Tagen gelten die Zeitaufschreibungen als angenommen. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben alle gelieferten oder realisierten Teile im Eigentum der PSINOVA AG. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird automatisch die Mahnung ausgelöst. Diese berechnet sich basierend auf einem Verzugszins von 5% oder mind. CHF 40.00 Mahngebühren.

## 10. Geheimhaltung, Schutzrechte

Die Mitarbeiter beider Vertragsparteien werden alle schützenswerten Informationen, die sie von der anderen Vertragspartei zur Durchführung eines Auftrages erhalten, nur zur Durchführung dieses Auftrags verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich behandeln.  
Die PSINOVA AG behält das Recht, Programme oder Teile von Programmen, die durch Mitarbeiter der PSINOVA AG realisiert wurden, in anderem Zusammenhang frei weiterverwenden zu können, sofern diese nicht als besonders schützenswert deklariert wurden. Die Deklaration bedarf der Schriftform.

## 11. Abwerbung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die an der Ausführung von Arbeiten direkt Beteiligten weder für sich selbst noch für Dritte abzuwerben. Die Anstellung oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners während der Gültigkeitsdauer von Rahmenvertrag bzw. Einzelauftrag und innerhalb von 1 Jahr nach Beendigung der relevanten Verträge darf nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis erfolgen. Im Falle der Zu widerhandlung gegen die vorstehende Bestimmung verpflichtet sich die vertragsbrüchige Partei zur sofortigen Bezahlung einer Entschädigung eines Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens jedoch CHF 80'000,--.

## 12. Sorgfaltspflicht, Haftung

PSINOVA AG verpflichtet sich zu sorgfältiger Auswahl und Ausbildung bzw. zu fachmännischer Arbeitsweise der eingesetzten Berater. Bei der Einsetzung von Unterakkordanten gilt Art. 399 Abs. 2 OR.

Eine Gewährleistung für ein bestimmtes Ergebnis ihrer Leistungen übernimmt die PSINOVA AG nicht. Insbesondere haftet die PSINOVA AG nicht für mittelbare Schäden wie unter anderem Verluste, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Lizenzansprüche Dritter, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder für alle sonstigen Folgeschäden. Insofern es sich um Ansprüche für den entgangenen Gewinn handelt beschränkt sich der Haftungsausschluss auf Schäden, die nicht durch Vorsatz oder wegen grober Fahrlässigkeit entstanden sind. Ebenso wenig haftet PSINOVA AG, wenn sie aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen an der zeitgerechten oder sachgemäßen Erfüllung von Leistungen unter diesem Vertrag gehindert wird. Wo in Abweichung von Ziff. 4 hiervor rechtlich verbindliche Termine vereinbart worden sind, werden diese entsprechend der Dauer der Einwirkung der von PSINOVA AG nicht zu vertretenden Umstände erstreckt. Zudem wird die Haftung für Hilfspersonen gem. Art. 101 Abs. 2 OR, sofern diese nicht unter Art. 100 Abs. 2 OR fallen ausgeschlossen.

## 13. Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen haben ausschließlich schriftlich und mit einem Hinweis auf die allgemeinen Vertragsbedingungen, Rahmenverträge bzw. Einzelaufträge zu erfolgen; sie sind von beiden Vertragsparteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

## 14. Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser allgemeinen Vertragsbedingungen, des Rahmenvertrags oder der Einzelaufträge nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest der jeweiligen Verträge weiter. Die Vertragsparteien werden dann den betreffenden Vertrag so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechts-unwirksamen Teilen angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

## 15. Übertragung von Verträgen

Der Auftraggeber darf Rahmenverträge und Einzelaufträge oder einzelne Rechte und Pflichten nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von PSINOVA AG auf Dritte übertragen, wobei eine solche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.

## 16. Verrechnung

Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Ansprüchen der PSINOVA AG bedarf der schriftlichen Übereinkunft beider Vertragsparteien.

## 17. Gütliche Einigung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

## 18. Anwendbares Recht

Diese Vertragsbedingungen sowie die Rahmenverträge bzw. Einzelaufträge unterstehen dem schweizerischen Recht.

## 19. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Vertragsbedingungen, den Rahmenverträgen und Einzelaufträgen ist Kreuzlingen.